

Richtlinien
für die Inanspruchnahme des städtischen Geschirrmobils

1. Allgemeines

a) Alle in der Stadt Heinsberg ansässigen kirchlichen, caritativen, gemeinnützigen und sonstigen Organisationen, Vereine und Vereinigungen, soweit nicht gewerbsmäßiger Art, die Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung im Stadtgebiet durchführen, können das Geschirrmobil entleihen.

b) Für den Entleih stehen folgende Gegenstände und Stückzahlen zur Verfügung:

200 flache Teller	250 Kaffeetassen m. Untertellern
200 tiefe Teller	250 Kuchenteller
200 Messer	250 Kaffeelöffel
200 Gabeln	250 Kuchengabeln
200 Esslöffel	

c) Die Dauer der Ausleihe darf zusammenhängend vier Tage nicht überschreiten.

2. Ausleihverfahren

a) Das Geschirrmobil wird vom Schul-, Kultur- und Sportamt nach Eingang des formellen Nutzungsantrages zugeteilt. Mit der Zuteilung wird der Antragsteller darüber informiert, wann er das Geschirrmobil auf dem Gelände der städt. Feuerwache in Heinsberg, Unterbrucher Straße, in Empfang nehmen kann und wann die Rückgabe zu erfolgen hat. Die Stadt behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

b) Die Übergabe des Geschirrmobils an den Entleiher erfolgt auf dem Gelände der städt. Feuerwache durch einen der dort tätigen städt. Bediensteten. Hierbei sind der ordnungsgemäße Zustand des Geschirrmobils und die Vollständigkeit der Beladung in Gegenwart des Entleihers zu überprüfen und von diesem schriftlich zu bestätigen. Das für den Transport des Geschirrmobils erforderliche Zugfahrzeug ist vom Entleiher zu stellen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug mit einer Anhängerkupplung ausgestattet und für **mindestens 2.000 kg Anhängelast (gebremst)** zugelassen ist. Über die vorhandene Bestückung hinaus darf das Geschirrmobil nicht zusätzlich beladen werden.

c) Die Betriebsanleitung für das Geschirrmobil sowie für die Spülmaschine sind zu beachten. Insbesondere ist bei Stromanschluss auf die Einhaltung des 220 V-Anschlusses zu achten. Die Verwendung von Stromaggregaten ist wegen Spannungsschwankungen unzulässig. Der Nutzer des Geschirrmobils ist verpflichtet, sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen (Spülmaschine etc.) nicht in Betrieb genommen werden.

d) Wie bei der Ausleihe, so ist auch bei der Rückgabe das Geschirrmobil auf seinen ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der Beladung zu überprüfen. Die Rückgabe von Geschirrmobil und Inventar hat in einwandfrei gereinigtem Zustand zu erfolgen. Ist dies nicht der Fall oder werden Schäden am Geschirrmobil nebst Inhalt festgestellt, so haben die mit der Überprüfung beauftragten Bediensteten dies unverzüglich zu reklamieren und dem Schul-, Kultur- und Sportamt anzuzeigen.

3. Kautions- und Nutzungsentschädigung

a) Für die Inanspruchnahme des Geschirrmobils ist eine Kautionshöhe von **150,00 EUR** zu hinterlegen.

b) Als Entschädigung für die Inanspruchnahme des Geschirrmobils ist eine Gebühr in Höhe von **30,00 EUR** für jeden Tag der Nutzung zu entrichten.

c) Kautions- und Nutzungsgebühr sind vor Inanspruchnahme des Geschirrmobils an die Stadtkasse Heinsberg zu zahlen. Die Einzahlung ist bei Abholung des Geschirrmobils durch einen quittierten Einzahlungsbeleg nachzuweisen.

d) Verursachte Schäden, für die der Entleiher gemäß Punkt 4 haftet, werden - soweit möglich - mit der hinterlegten Kautionshöhe verrechnet. Kautions- bzw. nicht in Anspruch genommene Teilbeträge der Kautionshöhe werden nach Rückgabe des Geschirrmobils auf das vom Entleiher im Nutzungsantrag zu benennende Konto zurück überwiesen.

4. Haftung

a) Der Entleiher ist bis zur Rückgabe des Geschirrmobils für dessen Verkehrssicherheit (z.B. Reifendruck, Blinker, Bremsen) sowie für den zweckentsprechenden Einsatz verantwortlich; er stellt die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

b) Das Geschirrmobil ist bei Stand und Transport vollkaskoversichert. Hinsichtlich des Inhaltes (Beladung) erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus, Leitungswasser und Transportmittelunfall.

c) Der Entleiher hat der Stadt sämtliche Kosten für Reparaturen bzw. Neuanschaffungen zu ersetzen, die nach Übergabe an Geschirrmobil und Inventar entstanden sind, sofern keine Versicherung hierfür eintritt.

d) Erfolgt die Übergabe von Geschirrmobil und Inventar in nicht ordnungsgemäß gereinigtem Zustand, so ist die Stadt berechtigt, zum Ausgleich der durch die Ersatzvornahme anfallenden Kosten **30,00 EUR** zu berechnen.

e) Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art (z.B. bei einem Defekt der Spülmaschine) sind ausgeschlossen.